

An den Landrat

Glarus, 17. August 2010

Änderung der Verordnung über den Steuerbezug

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Finanzausgleich 2011 nimmt die neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden und vor allem die neue Gemeindestruktur auf. Der Kanton bezieht weiterhin sämtliche Steuern (für Bund, Kanton, die drei politischen Gemeinden, Kirchgemeinden, Feuerwehren). Das Steuergesetz schreibt den Bezug in Raten und die Ablieferung der Anteile an der Kantonssteuer sowie der Gemeindesteuern an die Gemeinden entsprechend den Fälligkeiten vor (Art. 186 StG). Der Finanzausgleich 2011 kennt bei den Einkommens- und Vermögens- bzw. den Gewinn- und Kapitalsteuern keine Staatssteueranteile mehr. Kanton und Gemeinden setzen den für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Steuerfuss in Prozent der einfachen Steuer fest. Die Landsgemeinde 2010 hob die Artikel 240–248 Steuergesetz – Verteilung Steuerertrag, Finanzausgleich – auf; nun ist die Verordnung über den Steuerbezug anzupassen (Art. 186 Abs. 4 StG). Die Bestimmungen über die periodisch und die nicht periodisch bezogenen Steuern können gestrafft werden. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer fällt neu allein dem Kanton zu; die Gemeinden erhalten einzig noch einen Anteil an der Grundstückgewinnsteuer. – Die Nach- und Strafsteuern sowie die Quellensteuer erhalten sie neu per Ende Januar. Es handelt sich um Steuerarten, die nicht regelmässig anfallen und zudem von der Steuerverwaltung manuell abgerechnet werden.

Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen sind durch eine Verordnung des Landrates zu regeln (Art. 187 StG). Die Verordnung über den Steuerbezug bestimmt (Art. 1 Abs. 1 StV) für die periodischen Steuern einen Bezug in drei Raten: per 1. Juni, 1. September und 1. Dezember mit jeweils 30 Tagen Zahlungsfrist. Die Ablieferung der Gemeindeanteile an den bezogenen Einkommens- und Gewinn- sowie Vermögens- und Kapitalsteuern und der Gemeindesteuern erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist (Art. 8 Abs. 2 StV). Die Steuerverwaltung überwies somit den Gemeinden ihre Steueranteile jeweils Ende Juli, Ende Oktober und Ende Februar (nach Schlussabrechnung per Anfang Februar).

Das von der Landsgemeinde 2009 verabschiedete Finanzhaushaltgesetz gibt das Rechnungslegungsmodell HRM2 vor. Dessen Rechnungslegungsvorschriften verlangen beim Verbuchen der Steuern das Soll-Prinzip (Art. 13 Verordnung über den Finanzhaushalt des

Kantons Glarus und seiner Gemeinden). Die Steuerverwaltung meldet den Gemeinden periodisch die fakturierten Steuereinnahmen, die Debitorenverluste sowie den Betrag der bezahlten Rechnungen, auf den abgestützt ihnen die Staatskasse das Zustehende überweist. In den Gemeindebilanzen werden die Steuerguthaben ausgewiesen, welche die Differenz zwischen fakturierten und vereinnahmten Steuern widerspiegeln. Wertberichtigungen und mutmassliche, aber noch nicht realisierte Debitorenverluste werden pauschal in der Delkredererückstellung zusammengefasst, welche aufgrund der Erfahrungen mit 3 Prozent der Steuerforderungen festgelegt wird. Debitorenverluste müssen dann in den Gemeindebilanzen vom Steuerguthaben abgezogen und als Aufwand verbucht werden.

Für die Abrechnungstermine Juli und Oktober ändert sich grundsätzlich nichts. Hingegen muss wegen der Abrechnung nach dem Soll-Prinzip der Abrechnungstermin vom Februar auf den 31. Dezember des Steuerjahres vorverschoben werden, weshalb die Steuerausstände von Kanton und Gemeinden per Abrechnungstermin (31. Dezember des Steuerjahres) etwa doppelt so hoch ausfallen werden. Erfahrungsgemäss sind die Zahlungen von Januar bis März erheblich (2010: 27 Mio. Fr.). Mit der geltenden Regelung (Ablieferung 30 Tage nach Zahlungsfrist) würde dieser Gemeindesteueranteil erst Ende Juli überwiesen, was die Liquidität der Gemeinden im ersten Halbjahr negativ beeinflusste. Dem wirkt der zusätzliche Ablieferungstermin für die Gemeindesteuern von Ende April entgegen; die Gemeinden erhalten nun bezogene Steuern quartalsmässig ausbezahlt.

2. Änderung der Verordnung

Geltendes Recht	Änderungsentwurf
<p>Art. 8 <i>Aufteilung der Zahlungseingänge und Ablieferung der Gemeindeanteile bei periodischen Steuern</i> ¹ Zahlungen für die periodischen Steuern werden entsprechend den Anteilen auf den Kanton und die Gemeinden verteilt (Art. 240 und 248 StG). ² Die Ablieferung der Gemeindeanteile an den bezogenen Einkommens- und Gewinn- sowie Vermögens- und Kapitalsteuern und der Gemeindesteuern erfolgt 30 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist.</p> <p>Art. 9 <i>Aufteilung der Zahlungseingänge und Ablieferung der Gemeindeanteile bei nicht periodischen Steuern</i> Über die nicht periodischen Steuern wird mit den Gemeinden bis spätestens Ende Februar des dem Zahlungseingang folgenden Jahres abgerechnet.</p>	<p>Art. 8 <i>Ablieferung der Gemeindesteuern</i> Die Ablieferung der vereinnahmten Steuern an die politischen Gemeinden und Kirchgemeinden erfolgt per Ende Januar, April, Juli und Oktober.</p> <p>Art. 9 <i>Ablieferung der Gemeindesteuern bei den Spezialsteuern</i> Der Anteil an der Grundstückgewinnsteuer, den Nach- und Strafsteuern sowie der Quellensteuer wird den Gemeinden bis spätestens Ende Januar des dem Zahlungseingang folgenden Jahres überwiesen.</p>

Erstmals wird 2011 nach HRM2 abgerechnet; die Änderung tritt somit am 1. Januar 2012 in Kraft.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den folgenden Beschlussentwurf anzunehmen:

Änderung der Verordnung über den Steuerbezug

(Erlassen vom Landrat am)

I.

Die Verordnung vom 22. November 2000 über den Steuerbezug wird wie folgt geändert:

Art. 8

Ablieferung der Gemeindesteuern

Die Ablieferung der vereinnahmten Steuern an die politischen Gemeinden und Kirchgemeinden erfolgt per Ende Januar, April, Juli und Oktober.

Art. 9

Ablieferung der Gemeindesteuern bei den Spezialsteuern

Der Anteil an der Grundstückgewinnsteuer, den Nach- und Strafsteuern sowie der Quellensteuer wird den Gemeinden bis spätestens Ende Januar des dem Zahlungseingang folgenden Jahres überwiesen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*